

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 26. August 1916, No. 13

Autor(en): **Reichen, A.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **61 (1916)**

Heft 35

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

10. JAHRGANG

No. 13.

26. AUGUST 1916

INHALT: Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1915. (Fortsetzung). — Neue Wege und Ziele der Jugendfürsorge im Hinblick auf eine neue Strafprozessordnung im Kanton Zürich. — Das Jahrbuch 1916 der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. (Schluss.) — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Jahresbericht

des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1915.

Gegründet 1893.

(Fortsetzung.)

l) Die Besoldungsreduktionen.

Es sei zunächst, um nicht Gesagtes zu wiederholen, auf die im letzten Jahresbericht unter diesem Titel gebrachten Ausführungen verwiesen. Auch in diesem Jahre kam es noch in einigen Gemeinden zu Besoldungsreduktionen, trotzdem diesen aus der Stellvertretung für die in den Militärdienst einberufenen Lehrer keinerlei Auslagen erwachsen; in einigen Gemeinden konnte denn auch durch Aufklärung ein solch ungerechtfertigter Schritt verhütet oder gemildert werden. An einem Orte hielt man es nicht einmal für nötig, den im Grenzdienst stehenden Lehrer von der vorgenommenen Herabsetzung der Gemeindezulage in Kenntnis zu setzen! Einem Gesuche zweier Mitglieder, die erfolglos gegen den Beschluss betreffend Besoldungsabzüge während des Grenzdienstes rekuriert hatten, um Übernahme der erwachsenen Kosten wurde in Verbindung mit der lokalen Organisation entsprochen.

Noch in der Novembersitzung wurde die Frage besprochen, ob der Kantonalvorstand nicht dahin wirken sollte und könnte, dass die *staatlichen Besoldungsabzüge* bei den Wehrmännern wenigstens während der Dauer der Schulferien eingestellt würden. Man durfte bei der Erziehungsdirektion um so mehr auf Entgegenkommen rechnen, als ja dem Staate während der Ferien durch den Mobilisationsdienst der Lehrer keine Auslagen erwachsen und diese schon verfügt hatte, es seien bei Urlaub bis zu zehn Tagen die Besoldungsabzüge zu sistieren. Das Präsidium wurde darum beauftragt, bei der Erziehungsdirektion das Gesuch um Aufhebung der Besoldungsabzüge während der Schulferien anzubringen und zu begründen, was am 22. November geschah. Schon bei der Entgegennahme des Gesuches zur Behandlung im Erziehungsrate wies aber der Erziehungsdirektor auf das Gegenargument der Jahresbesoldung der Lehrer und auf die Abweisung einer im gleichen Sinne lautenden Eingabe der Lehrerschaft der Kantonsschule hin. Vom Ergebnis unserer Schritte wird im nächsten Jahre zu berichten sein.

m) Hilfsaktion der Beamten, Lehrer und Geistlichen.

Wir verweisen vorerst auf die im Jahresbericht pro 1914 unter dem gleichen Titel gemachten Mitteilungen, sowie auf den am 1. Juni 1915 erschienenen 2. Bericht über die Hilfsaktion der Beamten, Lehrer und Geistlichen des Kantons Zürich. Die weitere Durchführung der Hilfsaktion, die von einer besondern Kommission besorgt wurde, brachte dem Kantonalvorstand nicht viel Arbeit; meistens handelte es sich um Berichterstattung, um Gesuche um Entlastung von der Mitwirkung und um Auskunfterteilung an Mitglieder des Z. K. L.-V. und Verbände. Vorstand und Delegiertenversammlung wurden durch den Präsidenten des Z. K. L.-V., dem in der Kommission der Hilfsaktion das Vizepräsidium übertragen worden war, stets von allem Wesentlichen unterrichtet. In der Sitzung vom 20. Februar wurde mitgeteilt,

dass die engere Kommission am 1. Februar den Anträgen der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. vom 20. Dezember 1914 mit einer unwesentlichen Änderung zugestimmt habe. Einen andern Standpunkt nahm dann aber am 22. Februar die Abgeordnetenversammlung der Hilfsaktion ein, indem sie von der Weiterführung der Sammlung in den Monaten März, April und Mai absah und der Kommission die Festsetzung des Zeitpunktes für deren Wiederaufnahme überliess. Auch der von der Kommission aufgenommene Antrag der Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V., es sei der Regierungsrat um die Durchführung einer allgemeinen Hilfsaktion zu ersuchen, wurde abgelehnt. Am 11. Oktober genehmigte die Kommission der Hilfsaktion die von der engeren Kommission beantragte Verteilung der zweiten Rate und beschloss mit Mehrheit, die Hilfsaktion zu sistieren. In Ausführung eines Beschlusses des Kantonalvorstandes vom 28. Dezember wurde in der ersten Nummer des «Päd. Beob.» 1916 in einem zusammenfassenden Schlussbericht hievon Kenntnis gegeben. Es haben sich an dieser *Hilfsaktion der Beamten, Lehrer und Geistlichen zur Linderung der durch den Krieg verursachten Not im Kanton Zürich* 2434 Lehrer aller Stufen, d. h. 76,6%, mit einem Gesamtbeitrag von 106,117 Fr. beteiligt. Wir haben schon im letzten Jahresbericht mitgeteilt, dass der Totalbetrag dieser Hilfsaktion 187,500 Fr. ergab und fügen hier noch bei, dass von dieser Summe an die Hilfsaktionen der Gemeinden in zwei Verabfolgungen ausgerichtet wurden:

Im Bezirk Zürich	Fr. 84,118.—
» » Affoltern	» 1,620.—
» » Horgen	» 16,395.—
» » Meilen	» 9,650.—
» » Hinwil	» 11,985.—
» » Uster	» 5,550.—
» » Pfäffikon	» 4,150.—
» » Winterthur	» 27,060.—
» » Andelfingen	» 4,110.—
» » Bülach	» 5,050.—
» » Dielsdorf	» 2,890.—
	Fr. 172,578.—

Ferner erhielten die kantonalen Mittelschulen eine Subvention von 10,000 Fr. und das Pfarramt für Taubstumme eine solche von 250 Fr., so dass im ganzen zur Ausrichtung kamen 182,828 Fr. Es bleibt somit noch in Reserve (Fr. 187,500—182,828) ein Betrag von 4672 Fr., der sich mit verschiedenen Zinserträgen auf ca. 7000 Fr. erhöht.

(Fortsetzung folgt.)

Neue Wege und Ziele der Jugendfürsorge im Hinblick auf eine neue Strafprozessordnung im Kanton Zürich.

Von A. Reichen, Winterthur.

(Schluss.)

Für die Behandlung kindlicher und jugendlicher Rechtsbrecher schlägt die Zentralschulpflege drei verschiedene Stufen vor, die in der beigegebenen Tabelle dargestellt sind.

1. Absolut Strafunmündige, heute also Kinder bis zu zwölf Jahren, werden nach Schluss der Untersuchung der Jugend-

schutzkommission zugewiesen zur Vorkehrung der nötigen erzieherischen Massnahmen.

2. Das kann auch geschehen bei leichten Vergehen Zwölf- bis Sechzehnjähriger. Bei schweren Verfehlungen dieser bedingt Strafämter erkennt das Waisenamt nach erzieherischen Grundsätzen auf eine der Massnahmen, wie sie jetzt schon in der Kommissionsvorlage enthalten sind. Dass das Waisenamt, statt wie im jetzigen Entwurf das Bezirksgericht, hier entscheidet, ist dem erzieherischen Charakter der vorgesehenen Möglichkeiten sicher besser angepasst, um so mehr, als ja das Erkenntnis der Vormundschaftsbehörde nicht als Strafurteil gilt.
3. Für die Beurteilung jugendlicher Personen, von Rechtsbrechern zwischen sechzehn bis neunzehn Jahren, für die das Strafgesetz gemildert zur Anwendung kommt, sind Jugendgerichtshöfe vorgesehen, und zwar soll Zürich deren einen für die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen und Meilen erhalten, Winterthur den andern für die übrigen Bezirke. Zusammengesetzt sollen die Jugendgerichte sein aus einem Juristen, einem Mediziner und einem Lehrer oder Geistlichen als zuständige Mitglieder und

zwei Jugendschutzkommissionsmitgliedern als Beisitzer. Das Verfahren vor Jugendgericht untersteht analogen Grundsätzen wie das vor Waisenamt: Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen. Der Jugendanwalt begründet mündlich seine Anträge und hat bei der Urteilsberatung beratende Stimme. Angeschuldigter und Inhaber der elterlichen Gewalt sind zu hören.

An Rechtsmitteln sehen die Vorschläge der Zentralschulpflege vor: Gegen Massnahmen der Jugendschutzkommission Beschwerde an die Behörde, die sie angeordnet hat, Waisenamt oder Jugendgericht, gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde Rekurs an die Justizdirektion, gegen Vorkehrung sichernder Massnahmen durch die Jugendgerichtshöfe Beschwerde an die Justizdirektion und gegen Urteile der Jugendgerichte Kassationsbeschwerde.

Die Überwachung der Versorgungsvollzüge durch die Jugendschutzkommissionen steht beim Waisenamt und dem Jugendgericht, je nachdem das eine oder andere sie verfügt hat, die Überwachung der Strafvollzüge bei den Mitgliedern des Jugendgerichtes.

Tabellarische Darstellung des Verfahrens.

Untersuchungs- behörde	Fürsorgende oder erkennende Behörde	Fürsorgemassnahmen oder Strafe	Rechtsmittel
I. Verfahren gegen Kinder: aussergerichtlich.			
<i>1. Kinder bis zu 12 Jahren.</i>			
Jugendanwalt	Normalfälle: Jugendschutzkommission.	Vorsorgliche und heilende Massnahmen.	Weiterzug an den Bezirksrat.
	Schwere Fälle: Vormundschaftsbehörde.	Einschreiten der Vormundschaftsbehörde.	
<i>2. Kinder von 12 bis 16 Jahren.</i>			
Jugendanwalt	Leichte Vergehen: Jugendschutzkommission.	Vorsorgliche und heilende Massnahmen.	Rekurs an die Justizdirektion.
	Schwerere Vergehen: Vormundschaftsbehörde.	Strafen erzieherischer Art. Bei Freispruch: Erzieherische Massnahmen.	
II. Verfahren gegen Jugendliche: gerichtlich.			
(Rechtsbrecher von 16 bis 19 Jahren.)			
Jugendanwalt	Jugendgericht.	Anwendung gemilderten Strafrechts.	Kassationsbeschwerde ans Obergericht. Gegen die Art des Versorgungsvollzuges durch die Jugendschutzkommission: Beschwerde ans Jugendgericht.

Neben den Vorschlägen der Zentralschulpflege Zürich ist es der *Bericht und Antrag des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich über die Einführung von Amtsvormundschaften und Fürsorgeorganisationen in den zürcherischen Gemeinden* vom 21. April 1916, der eine Organisation der Fürsorgetätigkeit im Kanton Zürich verlangt. Der Bericht gipfelt in dem Antrag: «Die Einführung der Amtsvormundschaft in den zürcherischen Gemeinden soll vorläufig von den Gemeinden ohne Mithilfe des Staates, aber unter Beiziehung der gemeinnützigen Gesellschaften des Kantons und des Bezirks, von andern Fürsorgevereinen, von Mitgliedern der verschiedenen Behörden, der Lehrerschaft und weitem Jugendfreunden versucht werden, am besten so, dass die Gemeinden die amtsvormundschaft-

lichen Angelegenheiten mit weiter ihnen obliegenden Fürsorgeaufgaben vereinigen und ihre Besorgung besonders Bezirksfürsorgeämtern übertragen.» «Beim Studium der Frage der Einführung von Amtsvormundschaften» — so führt der Bericht aus — «ist, im Hinblick auf eine ganze Reihe von andern Fürsorgeangelegenheiten, die den Gemeinden auch dann noch bleiben, wenn die Vormundschaftsgeschäfte auf einen Berufsvormund abgewälzt sind, die Anregung aufgetaucht, der Amtsvormundschaft auch diese weiteren Fürsorgeangelegenheiten zu übertragen, so z. B. die Vermittlung von geeigneten Familien- und Anstaltsplätzen für versorgungsbedürftige Kinder und Erwachsene, die Kostkinderaufsicht, die Schutzaufsicht für straffällige Kinder und Jugendliche, die Berufsberatung und Stellenvermittlung für Schulentlassene,

die Betreuung von Unterhaltsbeiträgen von pflichtvergessenen ehelichen Eltern im In- und Ausland. Mit der Zeit würde sich die Arbeit da und dort zu einem eigentlichen Bezirksfürsorgeamt auswachsen, das auch im Hinblick auf die künftige Schaffung von Jugendanwaltschaften und Jugendgerichten wertvolle Dienste leisten könnte (siehe Vorschläge der Zentralschulpflege Zürich vom 13. Januar 1916). Sofern die Vorschläge der Zentralschulpflege Zürich Gesetz würden, wäre es ein Leichtes, ein etwa bereits bestehendes Bezirksfürsorgeamt den veränderten Verhältnissen anzupassen. Es wäre ja keine neue Behörde, sondern eine durch Vereinbarung der interessierten Gemeinden geschaffene und betriebene Zentralstelle, der die Gemeinden neben den vormundschaftlichen noch Fürsorgeaufgaben allgemeiner und besonderer Art, die ihnen kraft der gesetzlichen Bestimmungen zustehen, z. B. auch armenfürsorgliche Aufgaben, zur Erledigung überweisen könnten. Es wäre eine dankbare Aufgabe der gemeinnützigen Gesellschaften, den Gemeinden bei der Erfüllung dieses schönen Werkes an die Hand zu gehen. Auch die Lehrerschaft, die Mitglieder der verschiedenen Behörden und weitere Jugendfreunde sollten zur Mitwirkung herangezogen werden. Gewiss ist anzuerkennen, dass auch im Kanton Zürich auf dem Gebiet der Fürsorge Schönes geleistet wird, daneben finden wir aber auch Verhältnisse, die noch zu wünschen übrig lassen. An den einen Orten treffen wir in den Behörden warmherzige und weitblickende Männer, andernorts ist wohl der Wille da, aber es fehlen die Mittel für eine zweckmässige Fürsorge, am dritten Ort endlich wird der Mangel einer Stelle empfunden, die in der Lage wäre, in schwierigen Fällen konsultativ einzugreifen. Dieser Erkenntnis ist auch die Motion Reichen entsprungen und vom Kantonsrat am 9. Dezember 1912 gutgeheissen worden. Darnach ist der Regierungsrat eingeladen worden, zu prüfen, ob nicht ein kantonales Jugendfürsorgeamt einzurichten sei. Der Bericht des Regierungsrates steht aber noch aus. Die Aufgabe ist auch keineswegs leicht zu lösen. Vielleicht kommt man zum Schlusse, dass das Postulat zurzeit abzulehnen sei. Seiner praktischen und einigermaßen erfolgreichen Durchführung stehen jedenfalls so viele Schwierigkeiten entgegen, dass der Verwirklichung auf alle Fälle noch eingehendere Studien vorausgehen müssen (siehe unten über «kantonales Jugendfürsorgeamt»). Will man bald und sicher zu einem greifbaren Resultate, zu praktischer Arbeit gelangen, auf dem Gebiete der allgemeinen Fürsorge, wie auch auf demjenigen der Amtsvormundschaft allein, so kommt man immer wieder zum Schlusse, dass die Gemeinden einzeln oder zusammen, auch bezirksweise vorgehen müssen. So erhielt man auch den Unterbau, den die Errichtung eines kantonalen Jugendfürsorgeamtes zur Voraussetzung hat.

Zu den Vorschlägen der Zentralschulpflege und dem Bericht und Antrag des Verbandes der Gemeindepräsidenten kommen die Wünsche und *Vorschläge der «Konferenz betreffend Förderung der Fragen der Berufswahl»*, die am 30. Juni l. J. von der Erziehungsdirektion nach Zürich einberufen war. Hier kommen vor allem die Vorschläge der Herren Stauber und Hiestand in Betracht: «Eine rechtzeitige, zielbewusste Berufsberatung ist eine Notwendigkeit. Sie kann in Verbindung mit der Lehrstellenvermittlung und mit der allgemeinen Fürsorge für die Schulentlassenen (Jugendpflege) erfolgreich verbunden werden» (Stauber.) Die Thesen des Herrn Hiestand lauten: «a) In jeder grösseren Gemeinde, eventuell jedem Sekundarschulkreis (kleinere Gemeinden mögen sich anschliessen oder sich über ein gemeinsames Vorgehen verständigen) besteht eine Kommission für Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung aus Vertretern der Schulbehörden, Gewerbetreibenden, der Ärzte, Lehrer, Beamten, Arbeitern usw., die in Fühlung mit der Lehrerschaft, den Gewerbetreibenden, Handeltreibenden und der

Arbeiterschaft die Berufsberatung, die Lehrstellenvermittlung und eventuell auch weitere Fürsorgeaufgaben zu fördern sucht. — Diese Kommission betraut einen «Berufsberater» oder «Jugendpfleger» mit der Anordnung und Ausführung der den lokalen Bedürfnissen angepassten Massnahmen zur Förderung der Berufswahl. Die Präsidenten dieser Lokalkommissionen bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten der Gemeinnützigen Bezirksgesellschaft das Bezirkskomitee. b) Das Bezirkskomitee bezeichnet einen der Jugendpfleger als geschäftsleitenden Bezirksvertreter. In Zürich ist es der Berufsberater des Kinderfürsorgeamtes, in Winterthur der Amtsvormund oder der Sekretär des Lehrlingspatronates. c) Der Kanton Zürich errichtet ein kantonales Jugendfürsorgeamt, dessen Leiter im Hauptamt in Verbindung mit den Vertretern der Bezirke die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung, sowie weitere Jugendfürsorgeaufgaben zu fördern und zu organisieren sucht.»

Diese Thesen gipfeln im *Postulat des Kantonsrates vom 9. Dezember 1912 betreffend die Schaffung eines kantonalen Jugendfürsorgeamtes*, das glücklicherweise nicht, wie der Bericht des Verbandes der Gemeindepräsidenten vermutet, vorläufig beiseite gelegt wird, sondern über das der «Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für 1915» schreibt: «Die mit den schwierigen Zeitverhältnissen im Zusammenhang stehende vermehrte Fürsorgetätigkeit der Schulbehörden hat im besonderen Mass ergeben, wie notwendig die Schaffung eines kantonalen Jugendfürsorgeamtes ist. Die Staatsbeiträge an die Leistungen der Gemeinden für die Jugendfürsorgebestrebungen mancherlei Art, wie sie nach dem Gesetz betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 29. September 1912 sich ergeben, lässt vermehrte Prüfung der Beitragsgesuche, wie auch eine gewisse Kontrolle über die Zweckmässigkeit dieser Fürsorgeeinrichtungen als wünschenswert erscheinen. Dazu kommt die Förderung der mit der Berufswahl zusammenhängenden Aufgaben der Öffentlichkeit, die zweckmässiger Gestaltung des Stipendienwesens u. a. m. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 19. August 1915 erhielt die Erziehungsdirektion den Auftrag, die Schaffung eines kantonalen Jugendfürsorgeamtes einer weitem Prüfung zu unterziehen und dem Regierungsrat ihre Anträge einzureichen. Die Erziehungsdirektion hat die einleitenden Schritte getan. Die Ausführung hängt ab von der Möglichkeit der Schaffung einer in das Geschäftsgebiet verschiedener Direktionen eingreifenden Organisation und der Erlangung der für die Durchführung erforderlichen Kredite.»

Das sind einige neue Wege und Ziele der Jugendfürsorge im Kanton Zürich. Die verschiedensten Bedürfnisse der Zeit haben sie geschaffen. Es handelt sich darum diese Ziele zu prüfen, klarzustellen, zusammenzufassen und einen gangbaren Weg zu finden, um zu einer Organisation zu kommen, die den verschiedenen Bedürfnissen entspricht und das Beste darstellt, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist. Dass Schule und Lehrerschaft sich an dieser Kristallisationsarbeit hervorragend zu betätigen haben, halten wir, wie eingangs erwähnt, im Interesse einer sachgemässen Ausgestaltung der Jugendfürsorge in unserm Kanton, sowie im Interesse der Schule und der Lehrerschaft für selbstverständlich.

Es handelt sich bei diesen neuen Wegen und Zielen der Jugendfürsorge im Kanton Zürich keineswegs um unsichere und zweifelhafte Experimente, sondern um Bestrebungen, die in einer Reihe von Staaten des Auslandes und in einer Anzahl von schweizerischen Kantonen und Gemeinden bereits verwirklicht sind und feste und erprobte Formen angenommen haben und über deren Entstehung, Entwicklung, Organisation und Erfahrungen eine umfangreiche Literatur, Gesetze, Berichte usw. Auskunft geben. Es sei hier beispielsweise auf die Kantone Baselstadt, Bern und insbesondere

St. Gallen hingewiesen.*) Es handelt sich darum, dem Kanton Zürich auch auf dem Gebiete der sozialen Jugendfürsorge diejenige Stellung zu verschaffen, die seiner Bedeutung auf den übrigen Gebieten des Erziehungswesens entspricht. In diesem Sinne hat denn auch die sozialdemokratische Lehrervereinigung Winterthur nach Anhörung eines Referates von Pfarrer Reichen folgende Resolution gefasst:

1. Die sozialdemokratische Lehrervereinigung Winterthur begrüsst das Vorgehen der Zentralschulpflege Zürich zur Schaffung eines Kinder- und Jugendlichen-Strafprozesses, der den Anforderungen entspricht, welche die moderne Jugendstrafrechtswissenschaft vom juristischen, erzieherischen und volkswirtschaftlichen Standpunkt aus an diesen Sonderprozess stellt.
2. Sie erklärt sich mit den von der Zentralschulpflege Zürich in ihrer Sitzung vom 13. Januar 1916 gemachten Vorschlägen zum Verfahren gegen Kinder und Jugendliche unter Bezugnahme auf die Kommissionsvorlage für ein Gesetz betreffend den Strafprozess vom 6. Mai 1910, Abschnitt VII, §§ 353a—353t, im allgemeinen einverstanden.
3. Sie wirkt dahin, dass die Vorschläge der Zentralschulpflege Zürich zum neuen Strafprozess in den Schulbehörden aller Schulstufen sowie in den Bezirksschulpflegern, in den Kapiteln und eventuell in der nächsten Synode zur Behandlung kommen und durch Eingaben an die Erziehungsdirektion und an den Kantonsrat gefördert und unterstützt werden.
4. Sie begrüsst insbesondere die in den §§ 353ea (neu) und 333eb (neu) vorgesehenen Jugendschutzkommissionen, deren Organisation so zu gestalten ist, dass sie nicht nur den Anforderungen des Jugendstrafprozesses, gemäss den Vorschlägen der Zentralschulpflege Zürich, entspricht, sondern auch den Bestrebungen des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich hinsichtlich der Einführung von Amtsvormundschaften und Fürsorgeorganisationen in den zürcherischen Gemeinden (Bericht und Antrag vom 21. April 1916), sowie den Bestrebungen zur Förderung der Berufsberatung und des Lehrlingswesens (Konferenz der zürcherischen Erziehungsbehörden vom 30. Juni 1916) dient.
5. Die Jugendschutzkommissionen sind auf jeden Fall anzustreben, abgesehen davon, ob die Vorschläge der Zentralschulpflege Zürich Gesetzeskraft erhalten oder nicht, und zwar in dem Sinne, dass die Gemeinden einzeln oder zusammen, auch bezirkweise Jugendschutzkommissionen oder Fürsorgeämter ins Leben rufen, denen die sämtlichen Fürsorgeausgaben zu übertragen sind, wie sie im Bericht und Antrag des Verbandes der Gemeindepräsidenten vom Kanton Zürich vom 21. April 1916 vorgesehen werden.
6. Sie setzt sich zur Gründung von Jugendschutzkommissionen mit den gemeinnützigen Gesellschaften der Bezirke, den Bezirkskommissionen der Stiftung «Pro Juventute» und andern Institutionen und Jugendfreunden in Verbindung.
7. Sie unterstützt die Bestrebungen des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich zur Einführung von Amtsvormundschaften und Fürsorgeorganisationen in den zürcherischen Gemeinden. Sie ladet die Lehrerschaft und die Schulbehörden ein, in ihren Gemeinden für die Einführung der Berufsvormundschaft, eventuell für den

*) Lehrer, die in Kapitels- und Sektionsversammlungen über diese Sache zu referieren gedenken, können Literatur und Angaben bei Herrn O. Pfister, Sekundarlehrer in Winterthur, erhalten.

Anschluss an eine bereits bestehende oder im Verein mit mehreren Gemeinden zu gründende Amtsvormundschaft einzutreten.

8. Sie begrüsst ferner den Beschluss des Regierungsrates vom 19. August 1915 betreffend die Schaffung eines kantonalen Jugendfürsorgeamtes (Postulat des Kantonsrates vom 9. Dezember 1912, Motion Reichen.)

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

9. Vorstandssitzung.

Samstag, den 1. Juli 1916, abends 5¹/₄ Uhr, in Zürich.

Anwesend: Hardmeier, Honegger, Wespi, Gassmann, Frl. Schmid und Zürrer.

Abwesend: Huber, entschuldigt.

Aus den Verhandlungen:

1. Das *Protokoll* über die achte Vorstandssitzung wird genehmigt.
2. Von einem *Austrittsgesuch* wird Notiz genommen.
3. Die Anfrage eines militärpflichtigen Lehrers, wie er dem ihm drohenden *Besoldungsabzug* während der Sommerferien ausweichen könnte, wird mit dem Hinweis auf die Antwort des Regierungsrates auf unsere bezügliche Eingabe beantwortet.
4. Für zwei an der Teilnahme an der *Delegiertenversammlung des S. L.-V. in Lensburg* verhinderte Abgeordnete traten Vorstandsmitglieder in die Lücke.
5. Die einem aus dem Auslande heimkehrenden Kollegen, dem der Krieg übel mitgespielt hat, verabfolgte *Unterstützung* wird genehmigt.
6. Der Inhalt der Nummern 11 und 12 des «*Pädag. Beob.*» wird zusammengestellt.
7. Für den Fall, dass die Krankheit unseres Rechtskonsulenten länger andauern sollte, wird ein Ersatzmann gewählt zur *Abfassung eines Gutachtens* über eine Reihe von Rechtsfragen zuhanden der Lehrerschaft eines Sekundarschulkreises.
8. Vom vorläufigen Ergebnis unserer Bemühungen für einen mit *allzugrosser Schülerzahl* belasteten Kollegen wird Notiz genommen.
9. Ein einlässlicher *Bericht eines Sektionsvorstandes* über eine von ihm durchgeführte Untersuchung wird bestens verdankt und die notwendig erscheinende Zuschrift erlassen.
10. In einem *Fall von Unkollegialität* werden die möglichen und notwendigen Massnahmen angeordnet.
11. Eine *Eingabe von zwei Klassenvereinen* betreffend den *Lehrerüberfluss* und die missliche Lage der unbeschäftigten, jungen Kollegen wird einer ersten, längeren Beratung unterzogen. Die Frage bedarf aber zufolge ihrer Schwierigkeit und Wichtigkeit einer gründlichen Prüfung, die ihr in einer folgenden Sitzung, wenn noch mehr Material gesammelt sein wird, werden soll.

Der *Lehrerinnenverein*, der sich mit einer ähnlichen Frage von seinem Standpunkt aus befasst hat, wird sich mit einer Eingabe an die Behörden wenden. (Siehe «*Päd. Beob.*» Nr. 11.)

12. Durch die Wahl von Prof. Dr. Wetter in den Zentralvorstand des S. L.-V. ist die *Ersatzwahl eines Delegierten* notwendig geworden. Der Vorstand erachtet sich nicht für kompetent, sie von sich aus vorzunehmen und weist sie der nächsten Delegiertenversammlung zu.

Schluss der Sitzung 8²⁰ Uhr.

Z.

